



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Informationen zu dienstlichen Auslandsaufenthalten**

## 1. Dienstreisen ins Ausland

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für während einer Dienstreise im Ausland entstandene Aufwendungen von im Inland wohnenden beihilfeberechtigten Personen.

### a) Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU)

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der EU sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln.<sup>1</sup>

Ein **Kostenvergleich** ist - mit Ausnahme von Behandlungen in Privatkliniken - **nicht erforderlich**. Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind auch bei im Ausland entstandenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

### b) Behandlungen außerhalb der EU

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der EU sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären.<sup>2</sup>

Ein **Kostenvergleich** ist somit grundsätzlich **erforderlich**.

#### **Ausnahmen:**

Außerhalb der EU entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten, die im Inland entstanden wären, beihilfefähig, wenn

- sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
- sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
- die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; dies kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn ein von der Festsetzungsstelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der EU zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der EU nicht möglich ist.

---

<sup>1</sup> § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

<sup>2</sup> § 11 Absatz 1 Satz 3 BBhV

### **c) Behandlungen innerhalb und außerhalb der EU**

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für sowohl für Behandlungen bei Dienstreisen innerhalb der EU, wie auch außerhalb der EU.

#### **➤ Belege**

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Diese müssen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen, das heißt neben dem Rechnungsdatum insbesondere Angaben zum Rechnungssteller und zur behandelten Person sowie die Diagnose und eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten. Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich.

Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Eine Übersetzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften; sie muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten einer erforderlichen Übersetzung sind nicht beihilfefähig.

Bis 1.000 Euro ist eine kurze Information der beihilfeberechtigten Person zu den vorgenannten, für die Prüfung der Belege erforderlichen Angaben ausreichend.

#### **➤ Umrechnung**

Rechnungsbelege in ausländischer Währung sind mit dem am Tag der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, es sei denn, dass der bei der Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs nachgewiesen wird.

## **2. Abordnung in das Ausland oder dienstlicher Wohnsitz im Ausland**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für im Ausland entstandene Aufwendungen von beihilfeberechtigten Personen, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind und Personen, die bei diesen berücksichtigungsfähig sind.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland gelten grundsätzlich die ortsüblichen Gebühren als wirtschaftlich angemessen. Die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Aufwendungen wird durch die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes bestätigt.

#### **➤ Belege**

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen; diese müssen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen, das heißt neben dem Rechnungsdatum insbesondere Angaben zum Rechnungssteller und zur behandelten Person sowie die Diagnose, das Behandlungsdatum und eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten. Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich.

Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Eine Übersetzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften; sie muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten einer erforderlichen Übersetzung sind nicht beihilfefähig.

Bis 1.000 Euro ist eine kurze Information der beihilfeberechtigten Person zu den vorgenannten, für die Prüfung der Belege erforderlichen Angaben ausreichend.

### ➤ **Umrechnung**

Rechnungsbelege in ausländischer Währung sind mit dem am Tag der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, es sei denn, dass der bei der Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs nachgewiesen wird.

### ➤ **Krankenhausbehandlungen<sup>3</sup>**

Entstandene Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenhäusern sind - unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort – wie im Inland, bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers beihilfefähig.

**Ausnahme:** aus medizinischen Gründen ist eine andere Unterbringung notwendig

Von dem beihilfefähigen Betrag für ein gesondert berechnetes Zweibettzimmer werden 14,50 Euro pro Tag abgezogen.

### ➤ **ambulante psychotherapeutische Behandlung**

Aufwendungen für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Indikation, Beschränkung des Bekräftigtenkreises, Gutachter- und Voranerkennungsverfahren) beihilfefähig.

Die probatorischen Sitzungen sind beihilfefähig, während dessen muss ein Voranerkennungsverfahren eingeleitet werden. Demnach empfiehlt es sich, **vor Behandlungsbeginn** nähere Auskünfte bei der Beihilfestelle einzuholen.

Bei keinem direkten Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen am Dienort, können bestimmte Therapien in Absprache mit der Festsetzungsstelle telekommunikationsgestützt erfolgen<sup>4</sup>. Aufwendungen für Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht beihilfefähig.

### ➤ **Heilmittel**

Von einer Ärztin oder einem Arzt schriftlich verordnete Heilmittel sind unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gebühren und der besonderen Verhältnisse im Ausland beihilfefähig. Die im Inland geltenden beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel finden keine Anwendung. Allerdings sind die beihilfefähigen Aufwendungen bei Festsetzung der Beihilfe um 10 Prozent der Kosten, die die beihilfefähigen Höchstbeträge übersteigen, höchstens jedoch um 10 Euro zu

---

<sup>3</sup> § 26 Absatz 1 Nummer 3 b) BBhV

<sup>4</sup> § 18a Absatz 5 BBhV

mindern. Diese Minderung gilt nicht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bitte fügen Sie der Rechnung über Heilmittel die ärztliche Verordnung bei.

#### ➤ **berücksichtigungsfähige Personen**

- **Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner**<sup>5</sup> deren Gesamtbeitrag der Einkünfte (im Inland) im Vorvorkalenderjahr vor der Antragstellung 17.000 Euro nicht überstieg oder im laufenden Kalenderjahr absehbar unter 17.000 Euro liegen wird (erstmalig und/oder einmalig). Im Ausland erzielte Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

Bitte reichen Sie der Festsetzungsstelle **einmal jährlich** den Steuerbescheid des Vorjahres der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ein.

#### **Tipp:**

*Reichen Sie in 2016 Aufwendungen für Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner ein, ist der Einkommensteuerbescheid 2014 maßgeblich. Für eingereichte Aufwendungen in 2017 gilt der Einkommensteuerbescheid 2015.*

*Ab dem Rechnungsdatum haben Sie ein Jahr Zeit die Aufwendungen einzureichen. Demnach können Sie Aufwendungen ins Folgejahr „schieben“. Der Vorteil für Sie ist, dass Sie nur für ein Jahr, anstelle von zwei Jahren, den Einkommensteuerbescheid einreichen müssen. Reichen Sie beispielsweise Rechnungen mit Rechnungsdatum November 2016 erst in 2017 (spätestens aber Oktober 2017 – wegen der Jahresfrist) ein, ist nur der Einkommenssteuerbescheid 2015 notwendig.*

- **Kinder**<sup>6</sup>

Der Beihilfeanspruch für ein Kind besteht, wenn

- das Kind im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig ist,
- die beihilfeberechtigte Person Anspruch auf Auslandskinderzuschlag hat
- oder der Auslandskindergeldzuschlag nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.

Als Nachweis reicht eine Kopie der Gehaltsbescheinigung/Bezügemitteilung grundsätzlich aus.

#### ➤ **gesetzliche** Pflichtversicherung im Inland oder im Ausland<sup>7</sup>

Reichen Sie der Festsetzungsstelle mit der Rechnung auch einen **Kostenerstattungsvermerk der Krankenkasse** ein. Ein Anspruch gegenüber der (deutschen oder ausländischen) Krankenkasse ist vorrangig, die Beihilfe ist nachrangig (Subsidiaritätsprinzip).

Sofern Sie keinen Kostenerstattungsvermerk einreichen, wird nach einem Fiktivabzug von 50 Prozent zum entsprechenden Bemessungssatz (z. B. zu 70 Prozent) festgesetzt.

---

<sup>5</sup> § 4 Absatz 1 BBhV

<sup>6</sup> § 4 Absatz 2 BBhV in Verbindung mit § 56 BBesG

<sup>7</sup> § 9 BBhV

Findet eine Behandlung nicht im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung statt (z. B. privatärztliche Behandlung durch einen Kassenarzt) ist diese nicht beihilfefähig.

Der Umfang des Versicherungsanspruchs im Ausland richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Dabei kann eine gegenüber dem Inland deutlich erhöhte Kostenbeteiligung anfallen. Diese kann je nach Land sowohl Festbeträge (Zuzahlungen) als auch prozentuale Anteile bis über die Hälfte der Kosten umfassen. Daher empfiehlt sich immer der zusätzliche Abschluss einer **Auslandskrankenversicherung**.

#### ➤ **Aufwendungen bei privater Reise außerhalb des Gastlandes**

Aufwendungen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb der EU im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie im Gastland oder im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet ist und

- eine sofortige Behandlung geboten war oder
- die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Antritt der Reise anerkannt hat.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. die Beihilfe-Hotline in der für Sie zuständigen Beihilfestelle unter der bekannten Nummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -